



Stadtverordneten-Fraktion Darmstadt

FDP Stadtverordnetenfraktion Darmstadt Rheinstr. 22 64283 Darmstadt

Darmstadt, 30.03.2012

Große Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema „Datenschutz“

Die Abfrage der städtischen Melderegister durch nicht-öffentliche Stellen stellt ein datenschutzrechtliches Problem für die Bürger dar. Es kann nicht sein, dass die Stadt Darmstadt Adresshändler mit Daten versorgt und somit den regen Adresshandel begünstigt.

Diese Praxis muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden werden.

Des Weiteren sollte beim Umgang mit Personendaten ganz besonders der Grundsatz der Datensparsamkeit gelten. Nicht mehr benötigte Daten sollten zeitnah und sicher gelöscht werden.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wird bei der Erhebung der Daten bereits darauf hingewiesen, dass der Widerspruch zur Übermittlung (Übermittlungssperren) der Daten möglich ist?
2. In welcher Form werden Bürger auf das Widerspruchsrecht (Übermittlungssperre) hingewiesen? (vgl. HMG §35 Abs. 5 und HMG §35 Abs. 6)
3. Hat die Übermittlungssperre eine zeitlich befristete Gültigkeit?
Wenn ja, wird der Bürger explizit darauf hingewiesen?
4. Nach welchem System werden die im Meldewesen erhobenen Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden? (vgl. Hessischen Meldegesetz (HMG) §11 Abs. 1)
5. Wie wird das Hinweisen der Angehörigen von Mitgliedern öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften auf eine diesbezügliche Übermittlungssperre gehandhabt? (vgl. HMG §32 Abs. 2, 3. Satz)
6. Wie werden die in HMG §32 Abs. 3 geforderten „ausreichende Datenschutzmaßnahmen“ überprüft? Was bedeutet „ausreichende Datenschutzmaßnahmen“ in der Praxis? Werden die Maßnahmen regelmäßig überprüft?
7. Gibt es eine Online-Melderegisterauskunft für das Meldewesen in Darmstadt, welche unter HMG §34a fallen würde?
8. Wie viele Abfragen aus dem Melderegister, zugeordnet zu den Abfragearten (z.B. Abfrage nach §14, §34, §34a, etc.) gab es in den Jahren 2010 und 2011?
9. Wird bei Abfragen auf Grundlage von HMG §31 Abs. 1 überprüft, ob die Abfrage zur „Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin oder des Empfängers

liegenden Aufgaben erforderlich ist.“?

Wenn ja, durch wen wird diese Prüfung verantwortet?

10. Was wird unter einem berechtigten Interesse (nach HMG §34 Abs. 2) verstanden?
Wie wird das überprüft?
Wie häufig kam eine solche Anfrage in den letzten fünf Jahren vor?
Wie schnell werden die Betroffenen im Regelfall informiert?
11. Wer entscheidet, was öffentliches Interesse nach HMG §34 Abs. 3 ist?
Auf welcher Grundlage?
12. Wer stellt wie sicher, ob die Daten nur zu dem Zweck der Übermittlung verwendet werden (vgl. HMG §34 Abs. 4)?
13. Wer entscheidet über die in HMG §34 Abs. 5 genannten Gefahren?
Wie oft wurde von Amts wegen eine Auskunftssperre auf Grundlage von HMG §34 Abs. 5, in den letzten fünf Jahren, verhängt?
14. Wird bei Abfragen des Melderegisters nach HMG §35 Abs. 1 oder HMG §35 Abs. 2 der Abfragende auf die ebenfalls im Absatz festgehaltene Datenlöschung hingewiesen?
Gibt es zu diesem Zweck Verpflichtungserklärungen?
Wie viele derartige Abfragen gab es anlässlich der Kommunalwahlen 2006 und 2011?
Wie viele anlässlich des Bürgerentscheids 2009?
15. Wer entscheidet bei Abfragen auf Grundlage von HMG §35 Abs. 7 über die Übermittlung der Daten? Wird das dort geforderte Löschen der Daten überprüft?
Wenn ja, durch wen?
Wie oft kam eine solche Abfrage in den letzten fünf Jahren vor?

Sandra Klein
Fraktionsvorsitzende

Leif Blum
Stadtverordneter